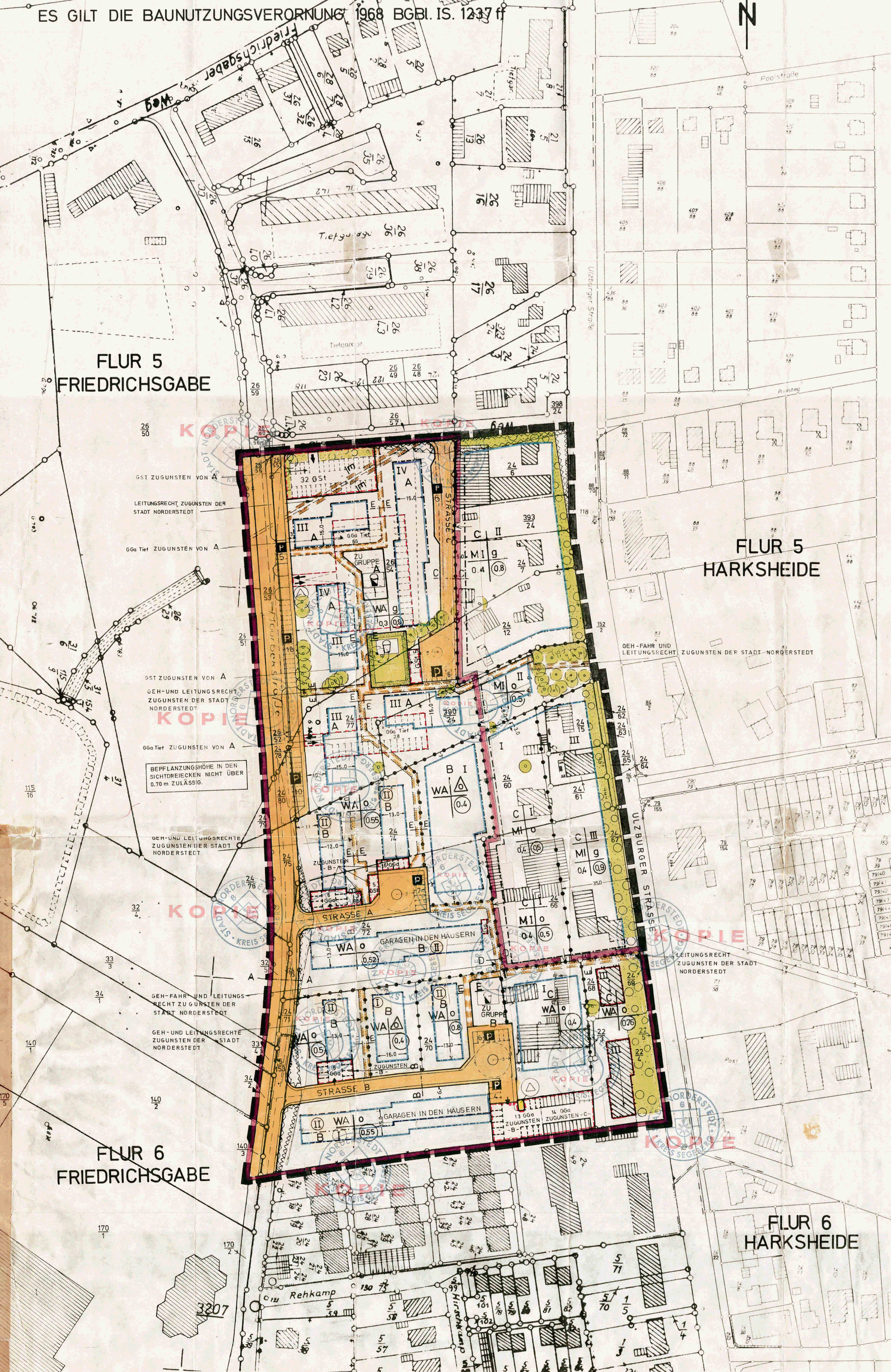


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 128 (WESTGEBIET): ULZBURGER STRASSE - MOORBEEKSTRASSE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1:1000.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl. IS. 1237 ff



SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 128 NORDERSTEDT

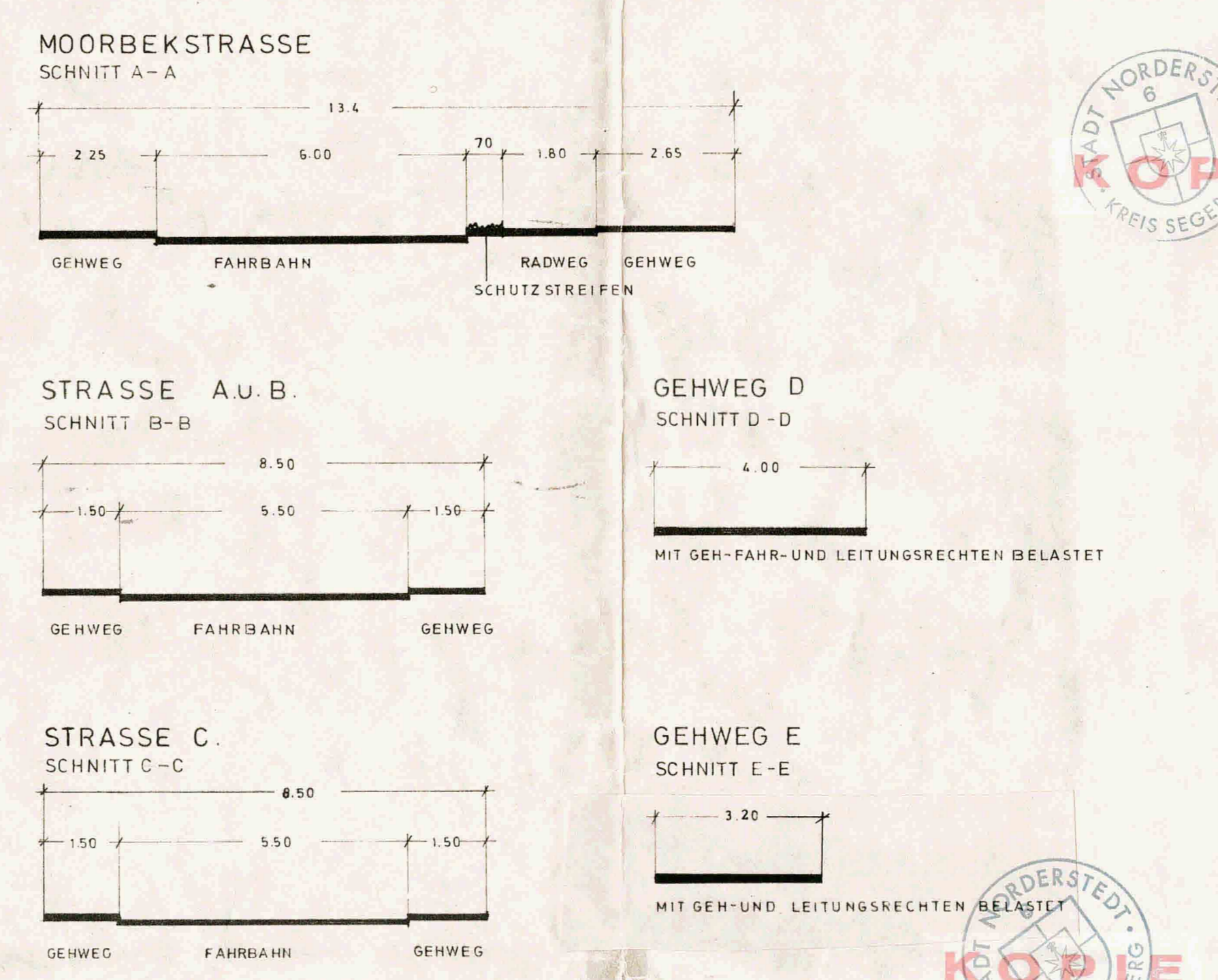
Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-Holst., Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVBl. Schl.-Holst., Seite 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 28. JUNI 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 128 im Gebiet Ulzburger Straße - Moorbekstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), erlassen; der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 ist in der Planzeichnung gemäß Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, Seite 21).

TEIL B TEXT

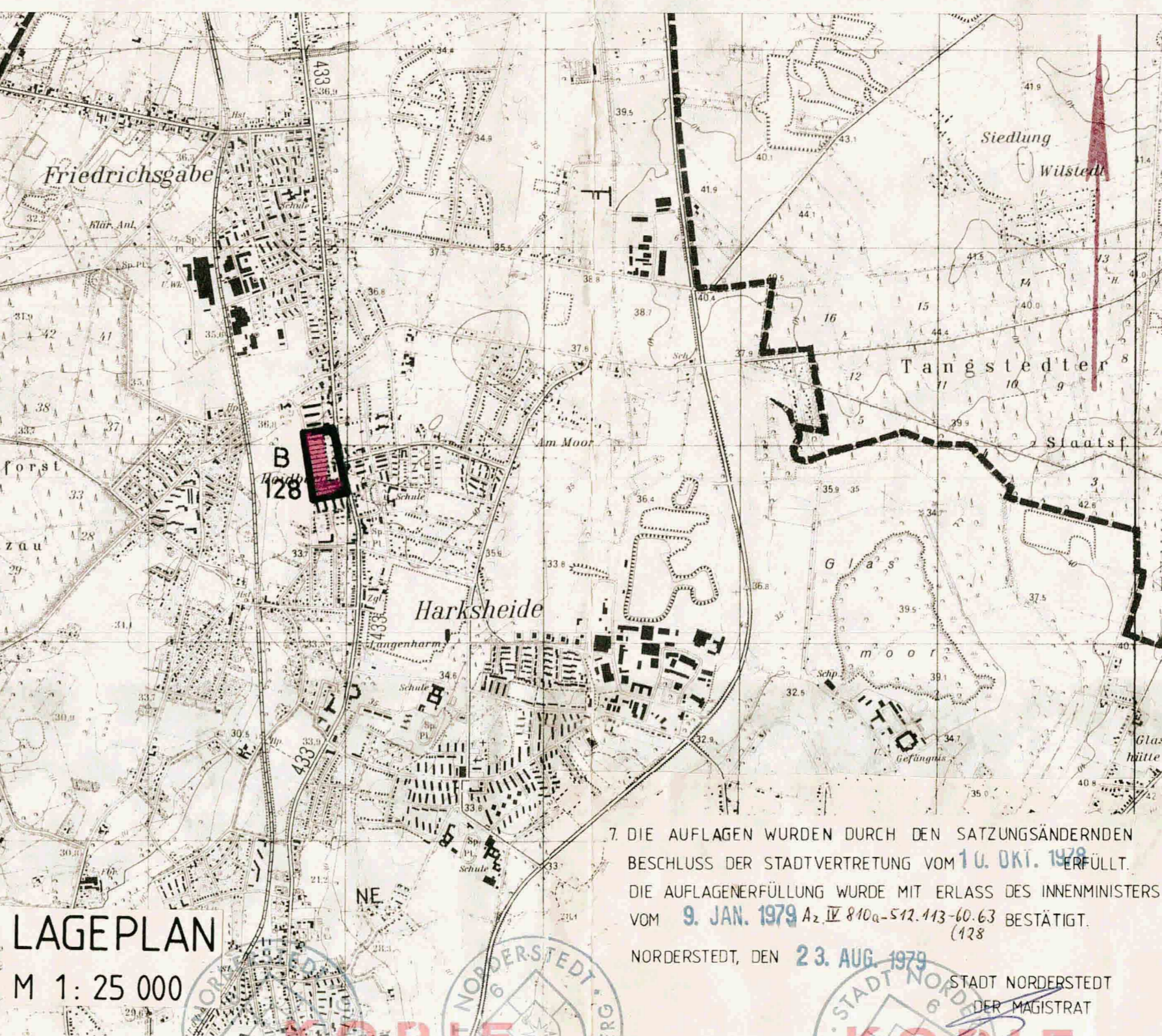
- 1 Gestaltung der baulichen Anlagen**
- a) Satteldächer sind nur mit einer Neigung von 20 - 40° zulässig
- 2 Weitere Festsetzungen**
- a) Gemäß § 1 (4) BauNVO sind Ausnahmen gemäß §§ 4 (4) und 4 (5) BauNVO nicht zulässig.
- b) Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht von Wegen in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- c) Innerhalb der Sichtreihflächen sind Einfriedungen und Bepflanzungen über 0,70m Höhe nicht zulässig.
- Gemäß § 31 BBauG. sind nur Ausnahmen zulässig:
- 1.) Gemäß § 4 (3) 1 und 2 BauNVO.
- 2.) Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO (Trafestation)

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

STRASSENQUERSCHNITTE



Die Unterteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen (Strassenquerschnitte) sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIV IMMALIS)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 5 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B128-TEIL WEST	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	Art der baulichen Nutzung	
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
Mass der baulichen Nutzung		
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze bzw. Zwangsgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	Geschoßflächenzahl	§§ 16 ff. BauNVO
	Grundflächenzahl	§§ 16 ff. BauNVO
	Grenze unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 4 BauNVO
Bauweise		
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Geschlossene Bauweise	
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen		
	Baulinien	§ 23 BauNVO
	Baugrenzen	
	Stellung der baulichen Anlagen = Firstrichtung	
	FLÄCHEN FÜR: GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (GS1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	GARAGEN (GG) GEMEINSCHAFTSGARAGEN (GGa)	
	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN (GGa Tief)	
	Verkehrflächen einschl. der öffentlichen Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Mit Leitungs- bzw. Geh- und Leitungs bzw. Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Stadt Norderstedt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Strüchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ) DIFFÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (KINDERSPIELPLATZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 8+13 BBauG
	Grundstückseinfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	GRÜNFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN - UMFORMERSTATION -	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnungen	
	Künftig fortfallende bauliche Anlagen die bis zur planmäßigen Nutzung des Grundstückes bestehen bleiben können	
	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke	
	Fortfallende Grundstücksgrenzen	
	SICHTREIHFÄCHEN	
	A bzw. B bzw. C	Gruppenzugehörigkeit von Gebäuden

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS- u. BESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 28. JUNI 1977 NORDERSTEDT, DEN 2. OKT. 1977

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.10.76 BIS 25.11.76 NACH KÖRNERGER § 14.10.76 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDERSTEDT, DEN 2. OKT. 1977

STADT NORDERSTEDT
BÜRGERMEISTER

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13. OKT. 1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

4. DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28. JUNI 1977 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

5. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28. JUNI 1977 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 2. OKT. 1977

STADT NORDERSTEDT
BÜRGERMEISTER

6. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 1. NOV. 1979 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

NORDERSTEDT, DEN 16. JUNI 1980

STADT NORDERSTEDT
BÜRGERMEISTER

7. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 10. OKT. 1978 ÜBER DIE AUFLAGENFÜHRUNG WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 9. JAN. 1979 A. E. 8100-512.113-40.63 BESTÄTIGT.

8. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 23. AUG. 1979

STADT NORDERSTEDT
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN Nr. 128
NORDERSTEDT (TEIL WEST)
MASSTAB 1:1000